

CANENBLEY

RECHTSANWÄLTE

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Mandat: Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Leistung des Rechtsanwalts, also Beratung und Vertretung. Rechtsanwaltsgebühren fallen bereits für die Besprechung der Angelegenheit an. Grundsätzlich ist ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg nicht geschuldet.

2. Mitwirkung des Mandanten: Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über den Sachverhalt zu unterrichten und stellt die zur Bearbeitung des Mandats notwendigen Informationen und Unterlagen schnellstmöglich zur Verfügung. Der Mandant stellt sicher, dass eine telefonische und postalische Erreichbarkeit immer gewährleistet ist, indem er Änderungen unverzüglich mitteilt.

3. Vergütung:

- 3.1 Die Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, wenn keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.
- 3.2 Die Höhe der gesetzlichen Vergütung richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandats.
- 3.3 Der Rechtsanwalt kann auf die zu erwartende Vergütung einen Vorschuss bis zur vollen Höhe verlangen. Dieses gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
- 3.4 Der Rechtsanwalt kann sein Tätigwerden von der Zahlung des unter 3.3 bezeichneten Vorschusses abhängig machen, bzw. seine Tätigkeit bei Zahlungsverzug einstellen.
- 3.5 Kosten für notwendige, im Rahmen der Mandatsführung angefertigte Kopien trägt der Mandant in Höhe von 0,20 € bis zur 50. Seite und 0,10 € für jede darüber hinaus anfallende Seite.

4. Abtretung: Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen Dritte bei vorliegender Zustimmung durch diese in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts als Sicherheit an diesen mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten mitzuteilen.

5. Verrechnung: Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge von Dritten und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungseingänge mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung zulässig ist.

6. Vergütung aus der Staatskasse: Für den Fall, dass der Mandant die zu erwartenden Gebühren nicht oder nicht vollständig aufbringen kann, wird auf die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe (außergerichtlich) und Prozesskostenhilfe (gerichtlich) hingewiesen.

- 6.1. Der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe wird vom Mandanten beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Dort wird ein Beratungshilfeschein ausgehändigt, der dem Rechtsanwalt zu übergeben ist. Der Selbstkostenanteil bei bewilligter Beratungshilfe beträgt 10,00 € brutto und ist an den Rechtsanwalt zu zahlen.
- 6.2. Wird der Beratungshilfeschein nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mandatserteilung überreicht, rechnet der Rechtsanwalt gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab.

- 6.3. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird durch den Rechtsanwalt gestellt. Für die Richtigkeit der erforderlichen Angaben und die Erbringung der erforderlichen Nachweise ist allein der Mandant verantwortlich.
- 6.4 Wird Prozesskostenhilfe durch das zuständige Amtsgericht nicht bewilligt, fallen die gesetzlichen Gebühren an.

7. Haftungsbeschränkung: Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Mandatsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung) beschränkt.

Ort, Datum

Unterschrift